

Stillstand des Gerätes auszustecken und zu entfernen. Diese Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich Wagen unter dem Bagger befinden. Ein etwa erforderlicher Einstieg in den Schütttrichter darf nur im Beisein einer technischen Aufsicht erfolgen. Vorher ist der Automaten schalter auszuschalten und von der Aufsicht gegen unbefugtes Einschalten zu sichern. Der Einstieg darf nur am Seil erfolgen, das von einem zweiten Mann gehalten wird. § 167 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 145 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden. Zwischen den Prüfungen muß ein Mindestzeitraum von fünf Monaten liegen.“

4. § 187 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Gleisbauarbeiten von Baukolonnen ist der jeweilige Aufsichtführende oder der zur Aufsicht bestimmte Brigadier für die Durchführung der Sicherungsarbeiten verantwortlich.“

Vorstehende Änderungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1954

Ministerium für Arbeit
M a c h e r
Minister * §

Ergänzung
zur Verfahrensordnung zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Januar 1954

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Ergänzung der Verfahrensordnung vom 1. November 1953 zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1142 Ber. 1173) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In § 6 Kategorie I der Verfahrensordnung wird aufgenommen „Flüssige Brennstoffe“.

(2) Die bisherige Wanderfahne des Ministerrates „Chemische Leichtindustrie“ wird der Fahngruppe „Flüssige Brennstoffe“ zugesprochen.

§ 2

In § 6 der Verfahrensordnung werden umbenannt unter Kategorie I:

„Anorganische Chemie“ in „Schwerchemie“ und

unter Kategorie II:

„Organische Chemie; chem.-techn. Produktion und chemische Leichtindustrie“ in „Allgemeine Chemie und Kunststoffe“.

§ 3

(1) Für das IV. Quartal 1953 wird an den Siegerbetrieb im Massenwettbewerb des volkseigenen Großhandels (DHZ) letztmalig die Wanderfahne des Ministerrates verliehen.

(2) Die Wanderfahne ist mit Ablauf des I. Quartals 1954 einzuziehen.

(3) Für die Wettbewerbsgruppe Deutscher Innen- und Außenhandel wird eine neue Wanderfahne des Ministerrates gestiftet.

§ 4

Die Auszeichnung der Siegerbetriebe in der Forstwirtschaft erfolgt nach jedem Quartal.

§ 5

Das Ministerium für Arbeit ist verantwortlich für die Beschaffung der Medaillen und Ausweise für die Ehrentitel „Aktivist des Fünfjahrplans“ und „Für ausgezeichnete Leistungen“.

§ 6

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1954

Ministerium für Arbeit
M a c h e r
Minister

Berichtigungen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bittet, bei dem Beschluß vom 18. Dezember 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderausbildung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1296) folgende Änderung zu beachten:

Im Abschnitt II Ziff. 7 muß es richtig heißen: „Der Volkseigene Verlag Volk und Wissen hat Maßnahmen einzuleiten ...“

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — bittet, bei der Anordnung vom 14. Dezember 1953 zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1954 S. 6) nachfolgende Richtigstellung eines Fehlers zu beachten:

Im § 1 Abs. 9 Buchst. a der Anlage zu vorstehender Anordnung muß es richtig heißen:

„Fachschüler, die als Aktivisten o d e r mit der Medaille für ausgezeichnete Leistungen ...“